

ÖZIV - Landesverband Tirol Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen



Amt der Tiroler Landesregierung Verfassungsdienst Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck

Innsbruck, am 9. November 2016

Per email:

verfassungsdienst@tirol.gv.at

BETRIFFT:

VD 1590/1/10-2016 und 330/36-2016

Mit Schreiben vom 27.10.2016, zugestellt per email am 31.10.2016, wurden dem ÖZIV Landesverband Tirol – Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen (ÖZIV Tirol) und dem Tiroler Kriegsopferverband (TKOV) die Entwürfe zum Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 (KF) und Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017 (KF) samt erläuternden Bemerkungen zur Begutachtung zugestellt.

Innerhalb offener Frist geben der ÖZIV Tirol und der TKOV gemeinsam dazu nachstehende

STELLUNGNAHME

ab, konkret zu:

Entwurf zum Tiroler Verwaltungsreformgesetz, 1. Abschnitt, Artikel 7, 8 und 9 des Gesetzesentwurfs

 Auflösung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondgesetzes (TKuBF-Gesetz) und der damit verbundenen Änderungen des Tiroler Kulturförderungsabgabengesetzes 2006 und des Tiroler Zuschlagsabgabegesetzes

1. Präambel:

Bereits am 03.05.1921 wurde der **Tiroler Kriegsopferverband** als Selbsthilfeorganisation für die vielen Tausend Tiroler Kriegsopfer erstmals gegründet, um eine soziale Unterstützung und eine möglichste gute Integration in Beruf und Arbeit jenen Menschen zu ermöglichen, die durch Kriegseinwirkungen dauernde körperliche Schäden erlitten hatten.

Er war Wegbereiter und Bewusstseinsbildner für staatliche Kriegsopferpolitik und Fürsorge und ist heute noch für die Betreuung von derzeit noch rund 1.000 Kriegsopfern des 2. WK – ein großer Anteil davon an hinterbliebenen Witwen - von wichtiger Bedeutung. Der TKOV nimmt dabei auch Aufgaben nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Heeresversorgungsgesetzes war.

In Anlehnung an das Selbsthilfeverständnis des TKOV erfolgte 1961 die Gründung des ÖZIV Tirol als Landesorganisation des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes, um Menschen, deren Behinderungen keine Folge von Kriegsgeschehen waren, umfassend zu unterstützen und auch deren Interessen zu vertreten.

Der ÖZIV Tirol vertritt und betreut derzeit rd. 2.200 Mitglieder mit unterschiedlichen Behinderungsformen und chronischen Erkrankungen in allen Regionen Tirols. Er hat sich zu einer modernen Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen entwickelt, die verschiedenste Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene anbietet, die zur Bewältigung ihrer besonderen Lebensverhältnisse und zur Stärkung der Selbsthilfe einen wichtigen Beitrag leisten (Sozial- und Rechtsberatung, Hilfsmittelberatung und-verleih, Beratungsstelle für Barrierefreiheit, Berufscoaching, Bildungs- und Informationsangebote, Förderung von Aktivitäten und der ehrenamtlichen Peer-Beratung in den Bezirksorganisationen).

Das Zustandekommen des für Österreich einmaligen **Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds (TKuBF)** wurde Anfang der 1990er Jahre vom ÖZIV Tirol angeregt und in enger Zusammenarbeit mit dem Kriegsopferverband und der Tiroler Landesregierung 1992 verwirklicht.

Seither konnten mehrere Zehntausend Unterstützungsförderungen für Kriegsopfer und vor allem Menschen mit Behinderungen geleistet werden ohne das Budget des Landes Tirol zu belasten! Allein in den Jahren 2013-2015 wurden rund 4.800 Personen durch den Fonds unterstützt, wodurch eine wesentliche Verbesserung ihrer Lebenssituation und ihrer Selbständigkeit erreicht werden konnte!

Es sei hier auch zu erwähnen, dass sowohl Kriegsopfer und deren hinterbliebenen Witwen als auch sehr oft grundsätzlich Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise einer **Armutsgefährdung** ausgesetzt sind und daher auf die finanziellen Unterstützungen des Kriegsopfer- und Behindertenfonds für eine selbständige Lebensführung angewiesen sind. Dies ergibt sich aus der Tatsache einer oft durch die Behinderung bedingten schlechten Erwerbsbiographie mit einem hohen Anteil an BezieherInnen einer Mindestpension.

Im Hinblick auf die besondere sozialpolitische Bedeutung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds in Tirol und den möglichen negativen Auswirkungen einer Auflösung des Fonds in so kurzer Frist – 31.01.2017 – auf die soziale Unterstützung von Kriegsopfern und Menschen mit Behinderungen wollen wir konkret zu vier Punkten Stellung beziehen:

1. <u>Sicherung der verfassungsrechtlich und durch die UN-Behindertenrechtskonvention</u> geschützten Rechte von Menschen mit Behinderungen

Wenngleich im Allgemeinen kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass eine bestimmte Rechtslage dauerhaft erhalten bleibt, sollte im gegenständlichen Fall ein Vertrauensschutz, abgeleitet aus dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz gegeben sein.

Die auch im Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz genannten Ziele der Stärkung der Eigeninitiative und Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen entsprechen ebenfalls den Zielsetzungen der von Österreich ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention. Da die Umsetzung dieser Ziele bei weitem noch nicht als erreicht gesehen werden können, spielen die Förderziele des Fond weiterhin eine wichtige Rolle bei der Erreichung des Ziels einer möglichst umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderungen in unsere Gesellschaft.

Die ersatzlose Auflösung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds in Art. 7 des Tiroler Verwaltungsreformgesetzes 2017 widerspricht den verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten von Menschen mit Behinderungen, die im vorliegenden Tiroler Verwaltungsreformgesetz nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Die außerordentlich kurzfristig vorgesehene Auflösung des Fonds greift auch in Rechte und Pflichten der eigenständigen gemeinnützigen Vereine TKOV und ÖZIV als juristische Personen ein, die als Folge der Fondsauflösung nicht mehr in der Lage sind, ihren Aufgaben nachzukommen.

Es wird daher beantragt, dass der Tiroler Kriegsopfer und Behindertenfonds weiter bestehen bleibt

in eventu

zumindest in Anlehnung an die Bestimmungen des Abschnittes 1, Artikel 3 des Tiroler Verwaltungsreformgesetzes 2017 betreffend den Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds erst nach Ablauf einer Übergangsfrist per 31.12.2021 aufgelöst wird (siehe Punkt 4!).

2. <u>Sicherstellung, dass zukünftige Förderrichtlinien den bisherigen Zielen und</u>
<u>Bestimmungen des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes entsprechen</u>

Die in Art. 8 vorgesehene Änderung des Tiroler Kulturförderungsabgabegesetzes bedeutet eine ausdrückliche Schlechterstellung des nach § 17 Abs. 1 Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz begünstigten Personenkreises. In der derzeit geltenden Fassung § 6 Abs. 4 sind 10 v.H. der vorgeschriebenen Abgaben dem Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds zur Erfüllung seiner Aufgaben zuzuführen.

In der Neufassung des zitierten Paragraphen soll der entsprechende Betrag "sozialen Zwecken" zugeführt werden.

Dasselbe gilt für die in Art. 9 vorgesehene Änderung § 2 (2) des Tiroler Zuschlagsabgabegesetzes hinsichtlich eines Hundertsatzes von 13,33.

Abgesehen davon, dass der Begriff "soziale Zwecke" derart unbestimmt ist, dass daraus eine Dotierung von Förderungen für Menschen mit Behinderung und juristische Personen nicht abzuleiten ist, steht jedenfalls fest, dass die ausdrückliche gesetzliche Bindung der zur Zeit noch geltenden Fassung nicht gemeint sein kann. Menschen mit Behinderungen zivilen Ursprungs und aus kriegerischen Auseinandersetzungen und deren Interessensvertretungen werden durch die Neufassung des § 6 Abs. 4 Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz und § 2 (2) Tiroler Zuschlagsabgabegesetz eindeutig benachteiligt.

Ein Untergang der bisher dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel im allgemeinen Sozialbudget des Landes würde sonst nicht der Intention einer Verwaltungsreform sondern einer Einsparung von wichtigen Unterstützungsleistungen vor allem für viele Menschen mit Behinderungen in Tirol entsprechen!

Es wird daher beantragt:

§ 6 Abs. 4 des Tiroler Kulturförderungsabgabegesetzes 2006 möge dahingehend geändert werden, dass von den dem Land Tirol verbleibenden Abgabenerträgen 10 v.H. so zu verwenden sind, dass sie den Formulierungen der Förderungsziele und Förderungsbestimmungen der bisher geltenden §§ 14 bis 17 des Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes entsprechen.

§ 2 Abs. 2 des Tiroler Zuschlagsabgabegesetz möge dahingehend geändert werden, dass von dem auf das Land Tirol entfallenden Anteil 13,33 v.H. so zu verwenden sind, dass sie den Formulierungen der Förderungsziele und Förderungsbestimmungen der bisher geltenden §§ 14 bis 17 des Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes entsprechen.

3. <u>Sicherstellung der weiteren Förderungswürdigkeit der bisher definierten</u> Förderungsempfänger

In den erläuternden Bemerkungen zum Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 ist in II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu Art. 7 der Personenkreis des § 17 Abs. 1 des derzeit noch geltenden Tiroler Kriegsopfer und Behindertenfondsgesetzes als auch in Zukunft förderungswürdig definiert.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf selbst ist die Formulierung einer entsprechenden Definition an keiner Stelle zu entnehmen, wobei nochmals darauf hingewiesen wird, dass "Soziale Zwecke" als Ersatz der bisherigen konkret festgelegten Förderungsempfänger unzureichend ist.

Wenn es also die Intention des Gesetzgebers ist, den Personenkreis des § 17 Abs. 1 des derzeit noch geltenden Tiroler Kriegsopfer und Behindertenfondsgesetzes auch künftig als förderungswürdig zu benennen, möge er dies an geeigneter Stelle im Gesetz definieren, was hiermit beantragt wird.

Der ÖZIV Tirol und der TKOV wollen grundsätzlich festhalten, dass wir nicht der Sinnhaftigkeit einer Verwaltungsreform widersprechen wollen, die der Zielsetzung von Einsparungen von öffentlichen Verwaltungsaufwendungen entspricht! Die dadurch freiwerdenden Mittel könnten den öffentlichen Haushalt entlasten und sollten für die direkte Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen genutzt werden.

Es ist jedoch in Frage zu stellen, ob durch eine komplette Auflösung des Tiroler Kriegsopferund Behindertenfonds und Übertragung seines gesamten Vermögens in einer so **kurzen Frist von ca. 6 Wochen!** (möglich Beschluss des Verwaltungsreformgesetzes Mitte Dezember 2016 und Übertragung des Vermögens an den Landeshaushalt bis 31.01.2017)

überhaupt eine kontinuierliche weitere Unterstützung der im Fondsgesetz genannten Förderungsempfänger sichergestellt ist!?

Nicht nur aus diesem Grund schlagen wir für die Eingliederung des Fonds in die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes eine **Übergangsfrist bis 31.12.2021** vor, ähnlich der Bestimmungen für den Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds (siehe Abschnitt 1, Artikel 1 Abs. 2 u. 4 Entwurf zum Tiroler Verwaltungsreformgesetz).

Der Zeitraum sollte genützt werden, um

- Eine kontinuierliche F\u00f6rderungsbehandlung und -gew\u00e4hrung f\u00fcr die im Fondsgesetz festgelegten f\u00f6rderungsw\u00fcrdigen Personen und Organisationen in der \u00dcbergangsfrist sicherzustellen
- Eine sukzessive personelle und verwaltungstechnische Eingliederung der Fondsverwaltung in die Landesverwaltung umzusetzen bzw. vorzubereiten
- Eine eventuell neue Betreuungslösung für die sich durch die altersbedingte Entwicklung in den kommenden Jahren weiter verringernde Zahl an Kriegsopfern und deren Hinterbliebenen zu erarbeiten.
- Entwicklung und Festlegung von neuen F\u00f6rderungsrichtlinien f\u00fcr die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes mit Partizipation der Selbstvertretungsorganisationen, die den Zielsetzungen des derzeitigen Fondsgesetzes entsprechen und in Abstimmung stehen mit den Zielsetzungen des neuen bzw. reformierten Tiroler Rehabilitationsgesetzes
- Entwicklung und Verhandlung von neuen Leistungsverträgen für Beratungsleistungen mit bisher durch Fondsmittel geförderte Vereine, wie dem ÖZIV Tirol und TKOV

Es wird ersucht, der Verfassungsdienst des Amtes der Tiroler Landesregierung möge diese Stellungnahme berücksichtigen, die darin erhobenen Einwände und Anmerkungen berücksichtigen und dem Gesetzgeber zur Kenntnis bringen.

Augenmerk möge auch darauf gelegt werden, dass die damalige Gründung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds als wichtige sozialpolitische Errungenschaft für Tirol in enger Kooperation unserer Organisationen mit der Tiroler Landesregierung erfolgte.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den ÖZIV Landesverband Tirol:

Für den Tiroler Kriegsopferverband:

Obmann Michael KNAUS

Obmann LO Walter DOBLANDER